

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 90/2024



Veröffentlicht am: 04.11.2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebliche Bildung und
Berufsbildungsmanagement
der Fakultät für Humanwissenschaften
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 24. Oktober 2024

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Bildung und Berufsbildungsmanagement als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§1 Geltungsbereich	3
§2 Ziel des Studiums.....	3
§3 Akademischer Grad.....	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	5
§4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	5
§5 Studienbeginn und Studiendauer.....	5
§6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§7 Studienaufbau.....	6
§8 Art der Lehrveranstaltungen.....	7
§9 Studienfachberatung / Modulhandbuch.....	7
§10 Individuelles Teilzeitstudium / Individuelle Studienpläne	8
III. Prüfungen	9
§11 Prüfungsausschuss.....	9
§12 Prüfende und Beisitzende.....	10
§13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	11
§15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	13
§16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§17 Zulassung zu Modulprüfungen / studienbegleitenden Prüfungsleistungen	14
§18 Bewertung der Modulprüfungen / studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt	14
§19 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	15
§20 Zusatzprüfungen	16
§21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
IV. Masterabschluss.....	18
§22 Zulassung zur Masterarbeit	18
§23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	18
§24 Verteidigung	20
§25 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit	20
§26 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	20
§27 Zeugnisse und Bescheinigungen	21
§28 Urkunde.....	21
V. Schlussbestimmungen	22

<i>§29 Einsicht in die Prüfungsakten</i>	22
<i>§30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen</i>	22
<i>§31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren</i>	22
<i>§32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels</i>	23
<i>§33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses</i>	23
<i>§34 Inkrafttreten</i>	23

I. Allgemeiner Teil

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 im Studiengang Betriebliche Bildung und Berufsbildungsmanagement, M.Sc. immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.04. 2025 im Studiengang immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

(2) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges M.Sc. Betriebliche Bildung und Berufsbildungsmanagement der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

(3) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Gleichzeitig bereitet der Studiengang auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich der Berufsbildung und Personalentwicklung vor.

(4) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§2

Ziel des Studiums

(1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die zum Masterabschluss führenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass der bzw. die Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf dem Fachgebiet der Betrieblichen Bildung und des Berufsbildungsmanagements Meinungen kritisch zu hinterfragen, aktuelle Problemstellungen wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Bezüge berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Im Masterstudiengang Betriebliche Bildung und Berufsbildungsmanagement ist das Studium in Module gegliedert. Neben Pflichtmodulen der Berufs- und Betriebspädagogik und der Arbeitswissenschaften enthält das Studienprogramm Profilierungsmöglichkeiten mit Schwerpunkten wie Betriebliches Management, Arbeit-Technik-Bildung, Organisations- und Personalentwicklung, Arbeit und Gesundheit, Digitale Bildungsarbeit im Betrieb sowie eine Profilierung in International Studies.

(3) Der Masterstudiengang bereitet auf eine berufliche Tätigkeit in folgenden Bereichen vor:

- betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der betrieblichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- betriebliche und überbetriebliche Personal- und Organisationsentwicklung,
- Berufsbildungsforschung,
- Dozenten- und Unterrichtstätigkeiten in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung,
- fachliche und wissenschaftliche Tätigkeiten als Referent oder Referentin in Institutionen der beruflichen und betrieblichen Bildung (z. B. Kammern, Berufsverbände, Bildungsträger),
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Konzeption von Lernmanagementsystemen und Lehrbüchern, technische Dokumentationen, Tutorials, Curricula, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss digitaler Medien,
- freiberufliche und selbständige Beratungs-, Projekt- oder Referierendentätigkeit.

(4) Die fachlichen Ausbildungsziele des Masterstudiengangs umfassen folgende Kompetenzen:

- fachspezifische theoretische Kenntnisse,
- qualitätsgesicherte Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
- interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise,
- Reflexionsfähigkeit,
- Umgang mit digitalen Medien,
- Selbstständigkeit,
- kritisches Denken,
- Organisationsfähigkeit,
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft,
- Integration kultureller Vielfalt und Diversität,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Team- und Kooperationsfähigkeit.

(5) Überfachliche Ausbildungsziele des Studiengangs beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft

- zur Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- zur Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns,
- zur Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern,
- den Betrieb als Ort für Bildungsprozesse zu erkennen und gestalten,
- die Selbstbestimmung und Entfaltung der Beschäftigten als Gestaltungskriterium zu etablieren,
- die Betriebliche Bildung und Personalentwicklung als Funktion und Profession zu stärken.

§3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die OVGU den akademischen Grad „**Master of Science**“, abgekürzt: „**M.Sc.**“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen mit gut abgeschlossenen Bachelorabschluss mit min. 180 CP im Fach Berufsbildung/Berufliche Bildung oder einem mit gut bestandenen vergleichbaren Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 27 Abs. 8 S. 1 HSG LSA mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedeutsam ist (z.B. Bildungs-, Sozial-, Ingenieur-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften), nachweist. Der Prüfungsausschuss kann Auflagen erteilen, die ggf. die Erhöhung der Regelstudienzeit nach sich ziehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung erfolgen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber (nach ECTS) mindestens 140 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen, mindestens 170 CPs bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 200 CPs bei achtsemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und einen guten Studienabschluss erwarten lassen. Sie werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Auflage immatrikuliert, den Bachelorabschluss bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester bzw. 15.06. bei Zulassung zum Sommersemester einzureichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Bewerbende Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2 (vgl. C1), des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die in der vorliegenden Ordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen sowohl von einem Studienbeginn zum Wintersemester als auch vom Sommersemester aus.

(3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern, bei Teilzeitstudium entsprechend angepasst, abgeschlossen werden kann.

§6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium:

- a) wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements im Umfang von 50 CP,
- b) ein Praktikum im Umfang von 10 CP,
- c) ein Schwerpunktstudium nach Wahl im Umfang von 20 CP in:

Profil I) Betriebliches Management

Profil II) Arbeit–Technik–Bildung

Profil III) Organisations– und Personalentwicklung

Profil IV) Arbeit und Gesundheit

Profil V) Digitale Bildungsarbeit im Betrieb

Profil VI) International Studies,

- d) einen optionalen Bereich von 10 CP zur individuellen Ergänzung oder Vertiefung der gewählten Profile,
- e) eine Masterarbeit und eine mündliche Verteidigung im Gesamtumfang von 30 CP.

(2) Der Arbeitsaufwand wird mit Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von 30 CP angenommen wird.

§7

Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der Studiengangleitung/Studienfachberatung auch weitere Wahlmodule aus anderen Fakultäten der OVGU oder solche, die im Rahmen eines internationalen Studienaufenthaltes (z.B. ERASMUS) absolviert wurden, als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(4) Die Prüfungsleistungen werden nachgewiesen in absolvierten Modulen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Es wird studienbegleitend geprüft. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) vergeben.

(5) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und deren Präsentation und Diskussion in einer Verteidigung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig zu bearbeiten.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind eine Empfehlung zur Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit.

§8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Praktika, Projekten und Exkursionen, auch in Kombination, durchgeführt. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

(6) Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(7) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme.

(8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§9

Studienfachberatung / Modulhandbuch

(1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten. Zu Beginn jedes Studienjahres werden einführende Beratungsveranstaltungen angeboten.

(2) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Antrag auf Leistungsanerkennung,
- Antrag auf Teilzeitstudium,
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,

- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(3) Diese Ordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur Orientierung und Planung des Studiums im Detail wird den Studierenden empfohlen, sich mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten. Die Konkretisierung und Semesterplanung (u. A. Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen) erfolgt durch das Modulhandbuch.

§10

Individuelles Teilzeitstudium / Individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände Unterstützung benötigen. Individuelle Studienpläne sind nur mit der Zustimmung der Studiengangsleitung und ggf. des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Beratend können auch Mitglieder anderer Fakultäten hinzugezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt bei Bedarf Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. Dabei ist der Einhaltung der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(6) Entscheidungen und andere zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zu Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Versagung der Zulassung sowie deren Ergebnisse werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, soweit die Bestellung nicht der oder dem Vorsitzenden übertragen wurde.

Zur Abnahme von Prüfungen nach dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (vgl. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA), wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss, soweit er innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums erfolgt. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen,

liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung, i.d.R. bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind u.a. möglich:

1. schriftliche Prüfung,
2. mündliche Prüfung,
3. wissenschaftliches Projekt,
4. Seminar- oder Hausarbeit,
5. Referat.

(2) In einer **schriftlichen Prüfung** (Klausur, Aufsichtsprüfung) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist bei der Bewertung zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor zwei prüfenden Personen abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine **Seminar- oder Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden

(6) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung können Prüfungsvorleistungen (Studiennachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Art und Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind dem jeweiligen Prüfungsplan bzw. Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten der schriftlichen oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden zustimmen, diese Prüfung als Klausur durchzuführen. Die Zustimmung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Über die Änderung der Prüfungsart sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(10) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung

des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

(11) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und schriftlichen Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt über die Onlineplattform der OVGU.

(12) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regelungen der jeweils zuständigen Fakultät.

§15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.

(4) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen im gewissen Umfang erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörerende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§17

Zulassung zu Modulprüfungen / studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen / studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.

(2) Für Prüfungen gemäß Abs. 1 (inkl. Wiederholungsprüfungen) melden sich Studierende in der Zeit vom 15. bis 30. November im Wintersemester bzw. vom 15. bis 31. Mai im Sommersemester in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Zur Anmeldung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(4) Von der Anmeldung kann bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. Für die Prüfungsleistung „Hausarbeit“ gilt, dass der/die Studierende von dieser zurücktreten kann. Mit dem/der Prüfenden ist eine Frist zur Abgabe – dokumentiert durch eine individuelle Vereinbarung – festzulegen. Der Rücktritt wird erklärt, indem der/die Studierende vor dem Ende der vereinbarten Frist, bspw. via E-Mail, eine entsprechende Erklärung beim Prüfenden abgibt. Geschieht dies nicht, ist die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Im Falle eines Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§18

Bewertung der Modulprüfungen / studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Note nach dem Durchschnitt

(1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---	-------------------	---

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, so ist die Note der Prüfungsleistung rechnerisch zu ermitteln. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmenden der jeweiligen Prüfung unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel gelangt zur Anwendung, wenn der bzw. die Studierende mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer addiert. Diese Regelung gelangt zur Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen, soweit diese Ordnung keine weitergehenden Regelungen trifft.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und, sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem/der Studierenden wegen eines besonderen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grundes eine Nachfrist durch den Prüfungsausschuss auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag gewährt wurde. Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Modulprüfungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 zu wiederholen.

(4) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Abs. 1 einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(6) Hat der/die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und enthält auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen.

§20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können in Bereichen, die nicht im geltenden Prüfungsplan enthalten sind, zusätzliche Module belegen und Prüfungen ablegen. Zulassungsbedingungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen fließen nicht in die Berechnung von Durchschnittsnoten und die Festsetzung der Gesamtnote ein.

§21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine Prüfung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht ablegt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Ist der/die Studierende krankheitsbedingt verhindert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Die Bescheinigung ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende vom Ablegen weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

(6) Der/Die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Er/Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht (insbesondere Masterarbeit) eine schriftliche Selbstständigkeitserklärung abzugeben.

IV. Masterabschluss

§22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Im Rahmen der Verteidigung soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren, erläutern und verteidigen kann.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm absolviert hat.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll (in deutscher und englischer Sprache),
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas auf Gemeinschaftsarbeit sowie
- gegebenenfalls Prüfvorschläge.

§23

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person, die im Studiengang lehrt, ausgegeben und betreut. Jene Person muss min. promoviert sein. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 erfüllen.

(4) Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungszeit, die bis zur Abgabe der Masterarbeit 20 Wochen beträgt. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal 4 Wochen verlängern. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um max. vier Wochen ist durch den bzw. die Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und dass die eingereichten Versionen (digital/gebunden) identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Master-Studiengang bewertet wurde.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen. Die Anzahl der Exemplare, die Form der Arbeit sowie weitere Abgabemodalitäten sind vom Prüfungsamt in geeigneter Form bekannt zu geben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Mit Einreichung der Arbeit, spätestens aber fünf Werktage nach Einreichung der Arbeit, ist die Selbständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt vorzulegen. Fehlt die Selbständigkeitserklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist von fünf Werktagen nicht erbracht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 12 Abs. 1 zu begutachten und zu bewerten. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter soll die Person bestellt werden, die die Arbeit betreut hat. Ferner muss eine der bestellten begutachtenden Personen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA oder Privatdozentin/Private dozenten sein. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 18 abschließen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist bzw. kein Bewertungsdissens besteht; die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Bei Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ durch einen der beiden bestellten Prüfenden bzw. wenn zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr liegen, ist eine dritte begutachtende Person zu bestellen und durch diese ein weiteres Gutachten zu erstellen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von allen Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist.

(9) Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe erfolgen.

(10) Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit und die Verteidigung werden 30 CP vergeben. Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich abweichend von § 18 zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§24 Verteidigung

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den gemäß § 23 bestellten Prüfenden durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§25 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§26 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn alle gemäß Prüfungsplan notwendigen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses setzt sich zu 60 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen (ohne Note der Masterarbeit) und zu 40 Prozent aus der Gesamtnote der Masterarbeit und der Verteidigung zusammen. Bei der

Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§27

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.

(2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§28

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan und dem bzw. der Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Humanwissenschaften der OVGU unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§29

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§30

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung in der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 4 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn der Masterabschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt.

§31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren fehlerfrei ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA.

§33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 09. Oktober 2024 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 23. Oktober 2024.

Magdeburg, 24. Oktober 2024

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang: Prüfungsplan M.Sc. Betriebliche Bildung und Berufsbildungsmanagement

Module		Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester								Leistungs- nachweis*					
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.				3. Sem.		4. Sem.	
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS		SN
V	S		Ü	P	V	S		Ü	P	V	S		P	V	S		P	V	S		P	V	S		P		
PM1	Handlungsfelder der Berufsbildung	PM	5	2			5	2									5	2	5	2					1	SPL	
PM2	Empirische Berufsbildungsforschung	PM	10	4														5	2	5	2				1	SPL	
PM3	Betriebspädagogik	PM					5	2			5	2					10	4							1	SPL	
PM4	Didaktik und Methodik betrieblicher Bildung	PM	5	2	1		5	2									5	3	5	2					1	SPL	
PM 5	Themenfelder der Arbeitswissenschaft	PM	5	2	1		5	2									5	2	5	3					1	SPL	
PM6	Praktikum	PM								10	2									10	2				1		
PM7	Optionaler Bereich**	PM								10	2-6									10	2-6					SPL	
Schwerpunkt 1: Betriebliches Management																											
S1PM1	Profilierungsschwerpunkt 1	WPM	5	2															5	2							SPL
S1PM2	Profilierungsschwerpunkt 2	WPM	5	2															5	2							SPL
S1PM3	Profilierungsschwerpunkt 3	WPM					5	2									5	2									SPL
S1PM4	Profilierungsschwerpunkt 4	WPM					5	2													5	2					SPL
Schwerpunkt 2: Arbeit-Technik-Bildung																											
S2WPM1	Grundlagen der Technikwissenschaften	WPM	5	4			5	2									5	2	5	4					1	SPL	
S2WPM2	Arbeitswelt und Technik	WPM					5	2		5	2										10	4			1	SPL	

		Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester								Leistungs- nachweis*								
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.						
Module		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		SN	PA
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	P	V		S	P		V	S		V	S		V	S		
Schwerpunkt 3: Organisations- und Personalentwicklung (OPE)																														
S3WPM1	Personalentwicklung und -management	WPM	5	2			5	2										5	2	5	2							1	SPL	
S3WPM2	Organisationsentwicklung	WPM					5	2			5	2								5	2	5	2					1	SPL	
Schwerpunkt 4: Arbeit und Gesundheit																														
S4WPM1	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	WPM	5	2			5	2										5	2	5	2							1	SPL	
S4WPM2	Betriebliche Gesundheitsförderung	WPM					5	2			5	2								5	2	5	2					1	SPL	
Schwerpunkt 5: Digitale Bildungsarbeit im Betrieb																														
S5WPM1	Medien und Bildung	WPM					5	2			5	2						5	2	5	2							1	SPL	
S5WPM2	Medien der betrieblichen Weiterbildung	WPM					5	2			5	2								5	2	5	2					1	SPL	
Schwerpunkt 6: International Studies***																														
S6	International Studies	WPM									20														20					
Masterarbeit																														
PM8	Masterarbeit	PM																								30			MA+Vt	
Summe pro Semester		30	30				30				30							30		30		30			30					
Gesamtumfang CP			120																											

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul, SN=Studiennachweis (unbenotet), SPL=studienbegleitende Prüfungsleistung; MA=Masterarbeit; Vt=Verteidigung

*Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben; ** 10CP nach Wahl aus den Veranstaltungen des Optionalen Bereichs; *** 20CP an internationaler Univ. im Themenfeld der Schwerpunkte 1-5

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.